

Positionspapier Beihilfe zum Suizid

Allgemeinmedizinische Aspekte der Beihilfe zum Suizid

Nach der Aufhebung des § 78 Strafgesetzbuch, Tatbestand Hilfeleistung beim Suizid, durch das Verfassungsgericht muss das österreichische Parlament neue Regeln festlegen, wie mit Menschen, die den Wunsch nach Beihilfe zur Selbsttötung haben, umgegangen werden darf oder muss.

Die Hausärztinnen und Hausärzte sind in besonderer Weise von einer Gesetzesänderung betroffen. Erstens sind sie diejenigen, an die sich Patienten primär mit solchen Anliegen wenden, zweitens sind sie diejenigen, an die die Bitte zur Beihilfe oft gerichtet wird.

Ein Wunsch der Steirischen Gesellschaft für Allgemeinmedizin geht dahin, die Patienten vor einer Entscheidung und deren Konsequenzen zu schützen, die nicht nur Ausdruck des freien Patientenwillens, sondern genauso Ergebnis von fehlender Information und daraus folgender Angst oder vermeintlichem oder tatsächlichem gesellschaftlichem Druck sein kann.

Genauso wünschen sich Hausärztinnen und Hausärzte, die Entscheidung, ob sie dem Wunsch nach Hilfe beim Suizid nachkommen können, ohne Druck der Gesellschaft und nur auf Grund eigener ethischer Maßstäbe treffen zu können.

Für diese Fälle müssen Ressourcen zur Verfügung stehen, die ausreichende Information, sowie Möglichkeiten zur palliativmedizinischen Behandlung gewährleisten. Eine solche Intervention sollte vor jeder weiteren Entscheidung zwingend vorgeschrieben werden. Eine psychologische Beratung und darüber hinaus nach Patientenwunsch weltanschaulich-religiös getragene Hilfe muss zumindest angeboten werden.

Eine in zeitlichem Abstand von Wochen mehrmals zu wiederholende Evaluation durch ein interdisziplinäres Team sollte den Suizidwunsch im Verlauf der Palliativbehandlung prüfen. Erst danach sollte unter Mitwirkung der Beteiligten und auch der Familie, so von Patienten gewünscht, eine Entscheidung möglich sein.

Die Form der Beihilfe zum Suizid sollte von einer medizinisch kompetenten Gruppe getroffen werden, um den Druck der Entscheidung auf mehrere Menschen zu verteilen.

Der Vorstand der Steirischen Akademie für Allgemeinmedizin

Ergeht an: Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Bundesministerium für Justiz, ÖGAM (Österreichische Gesellschaft für Allgemeinmedizin), Klub der ÖVP, Klub der SPÖ, Klub der Grünen, Klub der FBÖ, Klub von Neos